

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

14. Band

Beiträge zur Neueren Geschichte

Festschrift für Hans Sturmberger
zum 70. Geburtstag

Linz 1984

INHALTSVERZEICHNIS

Aufsätze

Antimachiavellismus im Italien des 16. Jahrhunderts Von Heinrich Lutz	5
Die Städtepolitik Kaiser Maximilians I. Von Hermann Wiesflecker	13
Petrus Julianus – Daten und Hintergründe eines Verrates (1524/26) Von Gerhard Rill	27
Leonhard Käser – Ein oberösterreichischer Blutzeuge für Martin Luther Von Friedrich Hausmann	47
Ursprünge und Strömungen des Täufern in Österreich Von Grete Mecenseffy	77
Die Beschwerden der oberösterreichischen Bauern 1511/12 und 1525 Von Alois Zauner	95
Ein Kärntner Fideikommiß von 1589 und seine Folgen Von Wilhelm Neumann	123
Die oberösterreichischen Taidinge als Quellen zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation Von Helmut Feigl	149
Der „Familienstreit“ zwischen Reichsstadt und Stift Kempten Von Bernhard Zittel †	177
Aus dem (zerstreuten) Archiv der Stadt Enns Von Walter Goldinger	197
Die fürstlichen Residenzherrschaften Eisenstadt und Forchtenstein Von August Ernst	209
Matthias Archidux Austriae Von Georg Wacha	231
Wallenstein als Feldherr Von Hans Schmidt	241
Zum „Absolutismus“ Ferdinands II. Von Adam Wandruszka	261
Ständischer Widerstand und Unterwerfung. Erasmus von Starhemberg und seine Rechtfertigungsschrift (1621) Von Georg Heilingsetzer	269

Zur Geschichte des Raitkollegiums der oberösterreichischen Landstände Von Gerhard Putschögl	291
Beiträge zur Geschichte der Enenkel-Bibliothek Von Kurt Holter	305
Osterreich und die Osmanen im Dreißigjährigen Krieg. Hermann Graf Czernins Großbotschaft nach Konstantinopel 1644/45 Von Georg Wagner	325
Kremsmünster und das Türkenjahr 1683 Von P. Benedikt Pitschmann	393
Die nordische Stiftung in Linz Von Johann Rainer	413
Zur Gründung der Linzer Freimaurerloge zu den Sieben Weisen Von Gerald Fischer-Colbrie	423
Prolegomena zum Denkmalschutz im alten Österreich Von Norbert Wibiral	437
Das Welser Kaiser-Joseph-Denkmal und die Frühgeschichte des Parteiwesens in Oberösterreich Von Harry Slapnicka	449
Professoren und Dozenten aus dem Lande Österreich ob der Enns an der Universität Innsbruck 1818–1918 Von Franz Huter	465
Rezensionen	477



W. HOF RAT HON. PROF. DR. HANS STURMBERGER

Fassung

Georg Erasmus von Tschernembl
(vor 1620)

*Sonderbare articül, so zuvor woll-
ermelter unser gnediger herr von
Tschernembel aus christlichem beden-
ken bei dem ehehafttading fürzuhal-
ten bevolhen.*

*Fürnemblichen nachdeme in disem
herrschaftsgezierk wie an villen an-
dern orten unß der allmechtig Gott
mit seinem heiligen wort auß sondern
gnaden lauter und rein begabt und biß
daher vätterlich dabei erhalten, das
wir demnach und vor allen dingen, ja
bei verlust unßerer sellen hail schul-
dig, daselbe herzlich zu betrachten,
seiner göttlichen mai. dafür höchstes
unaufhörliches lob und dank zu sagen,
die predigen mit allem vleiß zu hören,
unser leben, sovil imer müglich, dar-
nach richten und peßern, die fürge-
stellten diener des worts gebürlich eh-
ren und sie nach anlaitung der heili-
gen göttlichen schrift mit nottürftiger
underhaltung versehen; weil aber in
disem daß widerspill erscheint, daß
nemblich ir vill denen pfarrherrn die
gebreüchigen pfärrlichen raichung, so
etwo ire vorfordern einem seelsorger
auß guetherzigem eifer mitgethailt, nit
mer zu rechter zeit oder doch mit un-
willen geben, durch welche undank-
barkeit, so dißfals vorderist dem predig-
ambt zuegefüegt (wird), entlich der
gerechte zorn und straff Gottes er-
weckt wierdet, so ist hierauf vor woll-
ernelts unßers genedigen herrn christ-
liche vermanung, dabei auch ernstli-
cher bevelch, das ir, die unterthannen,
welche in der herrschaft zuegehörigen
pfarren Tragein und Schwerdtperg ge-
sesen sein, von besser richtigkait we-
gen dennen pfarrherrn die schuldigen*

Fassung

Leonhard Helferich von Meggau
(nach 1620)

*Sonderbare articül, so zuvor hoch
wollermelter unser gnediger herr graf
von Meggau etc., aus christlichem
bedenken bei dem ehehafttading für-
zuhalten bevolhen.*

*Fürnemblichen nachdeme in disem
herrschaftsgezierk wie an villen an-
dern orten unß der allmechtig Gott
mit seinem heiligen wort und jüngst-
lich angenommenen des rechten
wahren und allein seligmachun-
den catholischen glaubens und re-
ligion seinen göttlichen gnaden lau-
ter und rein begabt und inskunftig
vätterlich dabei erhalten wirdt, das
wir demnach und vor allen dingen, ja
bei verlust unßerer sellen hail schul-
dig, daselbe herzlich zu betrachten,
seiner göttlichen mai. dafür höchstes
unaufhörliches lob und dank zu sagen,
die ämbter der heiligen meß und
predigen wie auch andere
löbl(iche) catholische ceremonias
mit sondern vleiß zu hören, unser le-
ben, sovil imer müglich, darnach rich-
ten und peßern, die fürgestellten pfar-
rer und seelsorger gebürlich ehren
und sie nach anlaitung der heiligen
göttlichen schrift mit nottürftiger un-
derhaltung versehen; weil aber in di-
sem daß widerspill erscheint, daß
nemblich ir vill denen pfarrherrn die
gebreüchigen pfärrlichen raichung, so
etwo ire vorfordern einem seelsorger
auß guetherzigem eifer mitgethailt, nit
mer zu rechter zeit oder doch mit un-
willen geben, durch welche undank-
barkeit, so dißfals vorderist Gottes
ehr und gn(aden) zuegefüegt (wird),
entlich der gerechte zorn und straff
Gottes erweckt wierdet, ist hierauf vor*

und gebreüchigen samblungen auf ordenliche zeit, wie sie dieselb in den verkündungen nambhaft machen werden, jedes jahrs selbst zu iren pfarrhofswohnungen bringet, damit sie die zeit, so sie sonsten von wegen solcher abforderung zuebringen und umblaulen müesten, besser anlegen können, wie dan dises an aines jeden beschwär leüchtlich beschehen kann. Wer aber in disem ungehorsamb sein und angezaigt wuerde, der soll von der herrschaft ohn alle verschonung nottürftig gestrafft werden.

Entgegen und für solche eur christliche handraichung sollen auch die pfahrrer inhalt ihres beruefs, bevorderist nach verleichung der gaben gottes das heilige Wort gethreulich und embßig zu predigen, die hochwirdigen sacrament nach dem befelch Christi zu raichen, und unergerlich zu leben sich befleißigen, auch sonsten gegen euch allen und ieden willig und gebüehrlichen, wie seellsorgern gegen ihren bevolchenen pfahrrkindern gezimbt, sich verhalten, die weil aber am gegenthail ihr vill die solcher threuer lehr und vermanung göttliches worths nit wahrnemen, sondern die predigt muetwillig versaumben, als wenig daran gelegen währ, gar verachten, so sein ihero gnaden als euer aller ordentliche obrigkeit die auß Gottes wort genuesamb verstehen und wissen, waß dergleichen verachtung gottes für zeit-

hoch wollermelts unßers genedigen herrn grafens christliche vermanung, dabei auch ernstlicher bevelch, das ir, die unterthannen, welche in der herrschaft zuegehörigen pfarren Tragein und Schwerdtperg geseßen sein, von besser richtigkait wegen dennen vorgesetzten pfarrherrn und seelsorgern die schuldigen und gebreüchigen samblungen auf ordenliche zeit, wie sie dieselb in den verkündungen nambhaft machen werden, jedes jahrs selbst zu iren pfarrhofswohnungen bringet, damit sie die zeit, so sie sonsten von wegen solcher abforderung zuebringen und umblaulen müesten, besser anlegen können, wie dan dises an aines jeden beschwär leüchtlich beschehen kann. Wer aber in disem ungehorsamb sein und angezaigt wuerde, der soll von der herrschaft ohn alle verschonung nottürftig gestrafft werden.

Entgegen und für solche eur christliche handraichung sollen auch die pfahrrer und sellsorger inhalt ihres beruefs, bevorderist nach verleichung der gaben gottes, alle gottesdienst dem christlichen catholischen und allein seelligmachenden glauben und religion gemeiß gethreulich und embßig zu verrichten, die hochwirdigen sacrament nach dem befelch Christi zu raichen, und unergerlich zu leben sich befleißigen, auch sonsten gegen euch allen und ieden willig und gebüehrlichen, wie seellsorgern gegen ihren bevolchenen pfahrrkindern gezimbt, sich verhalten, die weil aber am gegenthail ihr vill die solcher threuer lehr und vermanung göttliches worths nit wahrnemen, sondern gemainiglich daß ambt der heiligen mess und die predigt muetwillig versaumben, entzwischen

lich und ewige straffen auf sie tragen, entlich dahin entschlossen, gegen allen dergleichen verprechern auf deren betretten nach aller schörpf einsechung zu thuen, damit gottes ehr befördert, die bößen pueben außgereit und guete mannszucht erhalten werde.

Und dieweil ihr täglich auß denen predtigten vernembt, waß gott von wegen der verdamblichen lesterung, fluechens und scheltens seines allerheiligsten nambens, unß für ernstliche straffen und plagen bethroet, so sollet ihr hiemit in gemain dafür verwahrnet sein, dann von herschaft wegen albereit solche anordnung durch haimblich und offentliche kundschafter beschechen, daß sie alle die jenige, so in schimpf oder ernst, niechter oder voller weiß gottstestern, anzaigen, und gegen denselben soll mit leib und guets straff ohne alle gnadt verfahren werden.

Item auch wierdet hiemit ernstlichen verboten, das niemand under euch alß underthannen mit dem allerheiligsten namben und worth gottes zauberei treiben, wo aber ainige persohn, mann oder weib solcher zauberei, es wäre mit vermainder warsagelei, wundsegen, ansprechen oder dergleichen unchristlichen händlen überwunden wurde, die sollen nach

aber, auf dem freithoff herauß auf dem marktplatz, oder in heußern allerlei unnuz geschwätz treiben, oder so sie sich gleich in der kürchen befinden, alß wenig daran gelegen währ, gar verachten, so sein ihro gräfliche gnaden alß euer aller ordentliche obrigkeit, die auß göttlicher gnaden besser verstehen und wissen, waß dergleichen verachtung gottes für zeitlich und ewige straffen auf sie tragen, entlich dahin entschlossen, gegen allen dergleichen verprechern auf deren betretten nach aller schörpf einsechung zu thuen, damit gottes ehr befördert, die bößen pueben außgereit und guete mannszucht erhalten werde.

Und dieweil ihr täglich auß denen predtigen und christlichen vermanungen vernembt, waß gott von wegen der verdamblichen lesterung, fluechens und scheltens seines allerheiligsten nambens, unß für ernstliche straffen und plagen bethroet, so sollet ihr hiemit in gemain dafür verwahrnet sein, dann von herrschaft wegen albereit solche anordnung durch haimblich und offentliche kundschafter beschechen, daß sie alle die jenige, so in schimpf oder ernst, niechter oder voller weiß gottstestern, anzaigen, und gegen denselben soll mit leib und guets straff ohne alle gnadt verfahren werden.

Item auch wierdet hiemit ernstlichen verboten, das niemand under euch alß underthannen mit dem allerheiligsten namben und worth gottes wie auch denen cathollischen ceremoniis zauberei treiben, wo aber ainige persohn, mann oder weib solcher zauberei, es wäre mit vermainder warsagelei, wundsegen, ansprechen oder dergleichen unchristlichen händlen

sag der rechten an leib und leben gestrafft werden.

Item nachdem under andern verachtungen Gottes worts das auch nit die geringste, daß ir unter verrichtung der christlichen gottesdienst, da mann in der kirchen psalmen singet, bettet oder prediget, heraußen auf den freüthöfen unnuze gespräch oder anständ haltet, dardurch eüch selbst und andern am wort Gottes, darinen allein der seelen hail zu suechen, verhinderlich seit, so sollen hinfürann alle diejenigen, die solcher gestalt betreten sein – (sie) gehören welcher obrigkeit sie wellen – aufgehalten und der herrschaft zu gebürlicher straff fürgestellt werden.

Item dieweil das schändliche laster der trunkenheit gott sonderlich zur straff und zorn gegen unß bewegt, daß wier, wie laider oftmahl beschiecht, mit teurung und unzeitigen gächen todt der vollen weiß halber haimbgesucht und überfallen werden, auch sonsten allerlei schand und laster darauß volgen, so soll dem wiert bei dißer vessten Hart zuehöriger taffern ernstlich gebotten sein, das er hierinnen ein christliche beschaidenheit brauchte, sonderlich vor der predtig niemand wein noch pier geben, auch nach der predig nit gar zu vill oder mehr, dan der mensch mit gueter vernunft leiden kann, auftragen, damit umb so vill mehr ubel, so auß voller weiß leichtlich entstehet, verhietet werde.

Item wehr fier sich selbst ehebruch treibt, oder in oder aussers hauß andere leichtfertige unzucht gestattet

überwunden wurde, die sollen nach sag der rechten an leib und leben gestrafft werden.

Item nachdem under andern verachtungen Gottes worts das auch nit die geringste, daß ir unter verrichtung der christlichen gottesdienst vorvermeltermäßen, da mann in der kirchen das amt der heiligen meß celebriert, singet oder bettet und prediget, heraußen auf den freüthöfen unnuze gespräch oder anständ haltet, dardurch eüch selbst und andern am wort Gottes, darinen allein der seelen hail zu suechen, verhinderlich seit, so sollen hinfürann alle diejenigen, die solcher gestalt betreten sein – (sie) gehören welcher obrigkeit sie wellen – aufgehalten und der herrschaft zu gebürlicher straff fürgestellt werden.

Item dieweil das schändliche laster der trunkenheit gott sonderlich zur straff und zorn gegen unß bewegt, daß wier, wie laider oftmahl beschiecht, mit teurung und unzeitigen gächen todt der vollen weiß halber haimbgesucht und überfallen werden, auch sonsten allerlei schand und laster darauß volgen, so soll dem wiert bei dißer vessten Hart zuehöriger taffern ernstlich gebotten sein, das er hierinnen ein christliche beschaidenheit brauche, sonderlich vor dem gottesdienst und predtig niemand wein noch pier geben, auch nach gehaltenen gottesdienst nit gar zu vill oder mehr, dan der mensch mit gueter vernunft leiden kann, auftragen, damit umb so vill mehr ubel, so auß voller weiß leichtlich entstehet, verhietet werde.

Item wehr fier sich selbst ehebruch treibt, oder in oder aussers hauß andere leichtfertige unzucht gestattet

und verhilft, die sollen an leib und guet gestrafft werden.

Beschlieslichen so kumbt für, das sich allerlai böse bueben und müeßigeer hin und wider in schliefwinkeln befinden, die zusammenkumen, bei pier und wein spielen, auch anders unordenliches weßen mit haizen und liechtprennen sich understehen sollen, darauß nachtl und gevehr zu besorgen; demnach ist der herrschaft ambtleüthen – sonderlich aber dem landgerichtsdienner – bei iren pflichten alles ernsts eingebunden, solchen schedlichen leüthen besstes vleiß nachzustellen, fänklichen anzunemen und der herrschaft nit allein dießelben, sondern auch diejenigen, welche in underschlaipf geben, (sie) hausen und herbergen, zu gebürlicher straff zuebringen.

und verhilft, die sollen an leib und guet gestrafft werden.

Beschlieslichen so kumbt für, das sich allerlai böse bueben und müeßigeer hin und wider in schliefwinkeln befinden, die zusammenkumen, bei pier und wein spielen, auch anders unordenliches weßen mit haizen und liechtprennen sich understehen sollen, darauß nachtl und gevehr zu besorgen; demnach ist der herrschaft ambtleüthen – sonderlich aber dem landgerichtsdienner – bei iren pflichten alles ernsts eingebunden, solchen schedlichen leüthen besstes vleiß nachzustellen, fänklichen anzunemen und der herrschaft nit allein dießelben, sondern auch diejenigen, welche in underschlaipf geben, (sie) hausen und herbergen, zu gebürlicher straff zuebringen etc.⁴⁶.

Eine inhaltlich ähnliche Ordnung hat auch Tschernembls Vetter und Mitstreiter Reichard von Starhemberg⁴⁷ auf Wildberg, Riedegg und Lobenstein erlassen, als er 1594 anstelle eines älteren Taidings eine neue Marktordnung für Hellmonsödt publizierte.⁴⁸ Auch hier handelt der erste, auf religiöse Angelegenheiten bezügliche Artikel vom schlechten Kirchenbesuch und der Mißachtung der Seelsorger, Problemen, die bei Reichard von Starhemberg und Georg Erasmus von Tschernembl eine besondere Rolle spielten, weil sie Calvinisten waren, also einer Konfession angehörten, die nicht nur von den Katholiken, sondern auch von den Angehörigen der Augsburger Konfession mit besonderer Heftigkeit bekämpft wurde. Dieser Artikel lautet: *Zum andern so ist unter eüch villen, wie wissentlich und beweißlich, ain grosse verachtung der pfarrer und kirchendiener, das dieselben nit ringer verächtlicher ja woll nit höher verlacht und verspottet werden kinden; weilen aber hierdurch nit allain die zeitliche stroff, sunder auch der ewige auf den halß gebunden und gelatten wierdet, so verman ich euch alß euer weltlicher oberigkait, ir wellet solliche verachtung, verkleinerung und poßhait auß dem herzen und geperten lassen, eüch gegen eüren sellsorger christlich und ehrbarlich verhalten, innen alle ehrbietung erzaigen, vleissig gehn kirchen gehen, gottes worth nit versaumben, son-*

⁴⁶ Schloßarchiv Schwertberg, Hs. 21, folio 6^v – 10^r. – OÖW 4, 204 Z. 7 – 241 Z. 22; OÖW 1, 705 Z. 26 – 707 Z. 10; OÖW 1, 714 Z. 22–24.

⁴⁷ Sturmberger, Tschernembl (wie Anm. 43) 30.

⁴⁸ OÖW 1, 251–267.

derlichen so wellet gott von grunt eures herzen dank sagen, das er euch solliche mülte reiche gnat erzaigt, daß ihr solliche christliche predicanten, die euch gottes wort rain und lauter fuertragen und vor közereien und ihrtumben bewahren, haben künet; wo ich aber hinfüro über dise meine wollmainente vermanung ainen oder mer meiner burger und underthonnen betreten wurde, die ire seelhüeter verächtlichen halten, der oder dieselben sollen ohne alle gnat auß meinen gebiet geschafft werden und zu stiften müessen; darvon waiß sich ieder vor ewiger zuvoderist und der zeitlichen straff zu verhüeten.⁴⁹ Besonders sei auf die große Härte des Grundherrs hingewiesen, der Untertanen, die diesen Geboten nicht Folge leisten und nicht seiner Konfession angehören wollten, zum Verkauf ihres Haus- und Grundbesitzes und zur Abwanderung zwingen wollte. Dieser Artikel beweist, daß auch bei religiösen Eiferern aus dem protestantischen Adel und vor allem bei den Calvinisten der Gedanke der Toleranz, der 1623 in der Stadtordnung für Grieskirchen ausgesprochen wurde, nicht zum Tragen kam.

In einem weiteren Artikel⁵⁰ verbietet Reichard von Starhemberg den Getränkeausschank während des Gottesdienstes, und zwar nicht nur am Sonntag, sondern auch während der Wochentagspredigten. Eine Ausnahme galt nur für Reisende.

In einem weiteren Artikel⁵¹ beklagt sich der Grundherr über die Untreue und den Ungehorsam der Untertanen, welche die Obrigkeit verachteten. Er erklärt ihnen, daß das vierte Gebot auch für die weltliche Obrigkeit gelte, und verspricht, daß sie bei entsprechendem Verhalten an ihm *ainen genedigen threuen herrn haben* sollen. Bei der Interpretation dieses Artikels ist zu bedenken, daß der Text während eines oberösterreichisch-niederösterreichischen Bauernkrieges abgefaßt wurde, der sich gegen katholische und protestantische Grundherren richtete.⁵² In einem sehr ausführlichen Artikel⁵³ behandelt Reichard von Starhemberg das *grausam und erschrocklich lasster der Gottes lösterung* und weist darauf hin, daß es sich um eine schwere Missetat handelt, die Gott „bis in das dritte und vierte Glied“ nicht ungestraft lasse und dessentwegen er die Menschen mit *kriegen, pestilenz, teuerung und hunger* peinige. Als Gegenmaßnahme wird die Anzeigepflicht für derartige Vergehen angeordnet, als Strafen drei Tage im vergiterten Kotter mit Wasser und Brot, in schweren Fällen die Verstümmelung durch Abhacken eines Körperteiles.

⁴⁹ OÖW 1, 252 Z. 8–26. Die Überschrift *Catholische selsorger und pfarherr* wurde erst später hinzugefügt. Vgl. OÖW 1, 252 Anm. 2.

⁵⁰ Artikel 3: OÖW 1, 252 Z. 27–253 Z. 3.

⁵¹ Artikel 4: OÖW 1, 253 Z. 4–20.

⁵² Albin Czerny, *Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich 1595–1597* (Linz 1890). – Georg Grüll, *Der Bauer im Lande ob der Enns am Ausgang des 16. Jahrhunderts* (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 11, Linz 1969). – Vgl. Helmuth Feigl, *Der niederösterreichische Bauernaufstand 1596/97* (Militärhistorische Schriftenreihe 22, 2. Auflage, Wien 1978).

⁵³ Artikel 5: OÖW 1, 253 Z. 1 – 255 Z. 3.

*Huererei, unzucht und ehebruch*⁵⁴ nähmen so überhand, daß sich niemand mehr dieser Laster schäme und in Wirtshäusern öffentlich davon gesprochen werde. Aus diesem Grund wird der Marktrichter bei Verlust seines Amtes verpflichtet, alle derartigen Verfehlungen aufzuspüren und die angetroffenen Personen dem Pfleger anzuzeigen. Als Strafe soll das Einspannen in die auf dem Friedhof stehende Prechel⁵⁵ während des Gottesdienstes verhängt werden.

Reichard von Starhemberg behauptete in dieser Ordnung ferner, daß es im Bereich seiner Herrschaften viele *zauberer, warsager und dergleichen teufelsaffen*⁵⁶ gäbe, die – wie es die Landgerichtsordnung anordnete⁵⁷ – an Leib und Leben gestraft werden sollten.

Die besondere Sorge des kalvinistischen Grundherrn galt der religiösen Bildung der Kinder seiner Untertanen, *dann waß für rohe, gottloß, grobe, unverständige leut auß dennen werden, so also wie das holz aufwaxen, zu kainer forcht gottes von jugent auf gehalten werden, das ist laider augenscheinlich und am tage*.⁵⁸ Deshalb sollten Kinder und Gesinde nicht nur an Sonn- und Feiertagen in den Gottesdienst mitgenommen, sondern auch in die *kinderlehr*, zur *wochen predig* und in die Schule geschickt werden.

Reichard von Starhembergs Rechtsgebote ließen sich noch leichter als jene Tschernembls für die katholische Gegenreformation verwenden. Im Artikel über den Gottesdienst wurden die Worte *christliche predicanten* durch *catholische selsorger und pfarherr* ersetzt⁵⁹; und in dieser Art und Weise konnten jene Artikel auch nach dem Übertritt des Grundherrn zum katholischen Glauben weiter verlesen werden.

Daß es möglich war, aus den Religionsverordnungen von zwei prominenten Vertretern des protestantischen Adels in Österreich mit wenigen Korrekturen Gegenreformationsordnungen zugunsten der katholischen Kirche zu machen, beweist, daß religiös engagierte Grundherren ohne Rücksicht auf ihre Konfession vor ähnlichen Problemen standen. Sie lasen sich mit folgenden Punkten umschreiben: 1. Die Untertanen weigerten sich, den Pfarrern und ihren Assistenten Giebigkeiten zu reichen und so die kirchlichen Einrichtungen finanziell zu unterstützen. 2. Viele Untertanen begegneten den Pfarrern und den anderen Seelsorgern nicht mit entsprechender Ehrerbietung. 3. Die Seelsorger führten nicht immer einen ihrem Stand entsprechenden Lebenswandel. 4. Der Gottesdienstbesuch ließ zu wünschen übrig; viele Untertanen standen tratschend vor der Kirche

⁵⁴ Artikel 6: OÖW 1, 255 Z. 4–39.

⁵⁵ Als Prechel bezeichnete man einen unten offenen Pyramidenstumpf mit Löchern zum Herausstrecken des Kopfes und der Arme. Das Einspannen in die Prechel wurde als Ehrenstrafe verhängt, da sie die Betroffenen zum Gespött machte.

⁵⁶ Artikel 7: OÖW 1, 255 Z. 40 – 256 Z. 16.

⁵⁷ Codex Austriacus 1 (1704) 688–690. Vgl. S. 121, Anm. 93.

⁵⁸ OÖW 1, 256 Z. 23–26. – Die beiden Artikel (9 und 10) finden sich a. O. Z. 17–35.

⁵⁹ OÖW 1, 252 Anm. 2.

auf dem Friedhof herum oder saßen während der Predigt in den Wirtshäusern. 5. Die Gelegenheit zum Schulbesuch und zur religiösen Unterweisung der Kinder wurde nicht entsprechend genutzt. 6. Es entwickelte sich eine Pseudoreligiosität mit Aberglauben, Zauberei und Wundsegen-sprechen. 7. Die christlichen Sittengebote wurden mißachtet. Fluchen mit Gotteslästerungen, Trunksucht und Spielleidenschaft, Ehebruch und Fornikation waren allgemein verbreitet. So gibt es aus diesem Zeitalter, das auch als „konfessionelle“ bezeichnet wird, neben Zeugnissen für religiösen Fanatismus auch zahlreiche von Lauheit und Gleichgültigkeit in Glaubensangelegenheiten. Dieser Umstand erleichterte unter Ferdinand II. und Ferdinand III. wesentlich die äußerliche Rekatholisierung eines Großteiles der Bevölkerung.

Katholische Grundherren haben lange gezögert, Bestimmungen über das kirchliche Leben in die Taidingbücher aufzunehmen. Bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges sind bei ihnen nur Verordnungen zur Hebung der Sittlichkeit anzutreffen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der „Polizei“ stehen. So enthält etwa das 1587 renovierte Ehaft- und Vogttaiding-Buch des Klosters Kremsmünster neue Bestimmungen gegen *unzucht, muetwillen und leichtfertigkeit*, Laster, die vor allem bei der Jugend sehr verbreitet seien. Bräuche, wie sie bei der Flachsbearbeitung, beim Schälen von Äpfeln und Rüben üblich waren, wurden verboten, weil sie zur Unsittlichkeit Anreiz gäben. Ebenso wurden Tanzveranstaltungen untersagt, weil sie übermäßigen Alkoholgenuß, Würfelspiel, *romorn, poldern, nachtlaufen, fensterln, schreien und toben* zur Folge hätten.⁶⁰ Wie Helmhard Jörger im benachbarten Scharnstein richtete auch der Abt von Kremsmünster sein besonderes Mißfallen gegen Mädchen, die nach einem unzuchtigen Vorleben oder gar schwanger vor den Traualtar treten und sich „als Jungfrauen verkünden“ lassen. Die Priester wurden daher angewiesen, Bräute, die häufig Tanzveranstaltungen besuchten, und bei denen *pueben „fensterln“* waren, nicht auf die für Jungfrauen übliche Art zu trauen. Sollte nach einer Eheschließung vor der Zeit ein Kind zur Welt kommen, sollten beide Ehepartner wegen *unzucht*, deren Eltern oder Dienstgeber wegen mangelnder Aufsicht bestraft werden.⁶¹ Unter harte Strafandrohung wurde die Gotteslästerung gestellt: beim ersten Mal sollte dieses Vergehen mit drei Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft, bei Wiederholung der Übeltäter am Sonntag vor der Pfarrkirche an ein Kreuz gebunden, beim dritten Mal die zuletzt genannte Strafe an drei Sonntagen hintereinander verhängt werden.⁶²

Im *Riegpüechl von Molln*, einem in dieser Epoche der Herrschaft Steyr untertänigen Ort, findet sich folgender interessanter Artikel über die Pflicht zum Gottesdienstbesuch: *Item an suntag nach sand Johannisstag in dem*

⁶⁰ OÖW 2, 124 Z. 22 – 125 Z. 2.

⁶¹ OÖW 2, 129 Z. 9–33.

⁶² OÖW 2, 125 Z. 20–23.

zwaiundvierzigsten jar, als des reichs gwaltiger zug wider den Turken in Hungern beschehen, ist mit gemain panthading erkennt: welicher urbarsmann oder junger knecht zu der zeit, wann der priester auf der canzl ist und das gottswort verkundt, sich auf dem markt, freithof oder in tafern daselbst aufhalt und in die kirchen an redlichen ursachen nit geet, derselb soll durch ainen ambtman fenklich angenommen und dann nach glegenhait mit fenknuß oder gelt gestrafft werden.⁶³ Diese Initiative aus dem Jahr 1542 ist sicher eine Folge der diesbezüglichen Patente Ferdinands I.⁶⁴ An anderer Stelle wurde in diesem Taiding ein Artikel gegen Ehebruch und Konkubinat eingefügt, der aber nicht von der Gemeinde zu Recht erkannt, sondern von der Herrschaft als Rechtsgebot erlassen wurde, was darauf hindeutet, daß er erst nach der Jahrhundertmitte eingefügt wurde: *Es soll auch kainem zuegesehen oder gestat werden, daß er an der uneere sitz, sonder, so ainer ain hausfrau hat, soll er dieselbig zu ime nemen oder aber von dem guet abgestift werden, ergernuß und pöß ebenbild zu verhueten.*⁶⁵

In zusätzlichen Verordnungen zum Taidingbuch der kaiserlichen Herrschaft Wildeneck bei Mondsee aus der Zeit um 1600 wird den Untertanen die Einhaltung der landesfürstlichen Patente wegen des *gotteslessterns, fluchen, schwerens, unzüchtigen lebens, ehebruch und hurereien, spillens, unmessigen fressen und saufens, auch andern dergleichen hohsündlichen lebens, damit Gott der allmechtig zu jeziger gefehrlicher kriegszeit krankheiten und entporung als seine straff und zorn bewegt wirdet, geboten und angekündigt, daß die Strafen für diese Vergehen erhöht werden.*⁶⁶

Nach der Durchführung der großen „Religionsreformation“ im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges wurde es allgemein üblich, Bestimmungen über kirchliche Belange und zur Förderung eines „tugendsamen Lebenswandels“ in die Taidingbücher aufzunehmen. Ihr Inhalt war durchwegs ähnlich, nur Intensität und Umfang wiesen von Herrschaft zu Herrschaft, von Kloster zu Kloster Unterschiede auf. Sie hingen offenbar mit der persönlichen Einstellung des Grundherrn zusammen, der die Verordnungen erließ, wobei allerdings auch ein gewisser Opportunismus eine Rolle spielen mochte: Mit energischen Geboten gegen die evangelische Ketzerei, für eine regelmäßige Teilnahme am religiösen Leben und zur Hebung der Sittlichkeit konnte man das Wohlwollen des Kaisers und Landesfürsten und damit zahlreiche Vorteile erlangen. Die einzelnen Anordnungen brachten sachlich nur wenig Neues, wie die folgende Zusammenstellung ihres Inhalts zeigt:

1. Die Verpflichtung, sich zur katholischen Konfession zu bekennen⁶⁷, das Verbot des Besuches evangelischer Gottesdienste und des Besitzes *Lu-*

⁶³ OÖW 2, 298 Z. 45 – 299 Z. 5.

⁶⁴ Feigl, Rechtsweisung (wie Anm. 1) 169.

⁶⁵ OÖW 2, 303 Z. 34–37. – Die Handschrift stammt aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, nähere Datierungsmerkmale sind nicht vorhanden.

⁶⁶ OÖW 3, 581 Z. 17–36.

⁶⁷ Marktordnung des Grafen Johann Franz von Strattmann für Peuerbach (1699): OÖW 3, 119 Z. 25–34.

*therischer bücher*⁶⁸ war so selbstverständlich, daß es nur mehr vereinzelt erwähnt wurde.

2. Allen Untertanen wurde befohlen, an Sonn- und Feiertagen einer heiligen Messe beizuwohnen. Gemeindefunktionäre wie Amtleute, Markt- und Stadtrichter, Geschworene und Räte sollten mit gutem Beispiel vorangehen. Allen Hausinhabern wurde die Pflicht auferlegt, für den Gottesdienstbesuch ihrer Ehefrauen und Kinder, ihres Gesindes und der Mieter zu sorgen. Gutes Benehmen in der Kirche wurde in mehreren Fällen ausdrücklich obrigkeitlich anbefohlen.⁶⁹ Gegen Ende des 17. Jahrhunderts trat noch das Gebot zur österlichen Beichte mit anschließendem Kommunionempfang hinzu.⁷⁰ In einzelnen Fällen wurde auch die Teilnahme an Prozessionen und ähnlichen kirchlichen Veranstaltungen⁷¹ anbefohlen und der Beitritt zu Bruderschaften nahegelegt.⁷²
3. Um niemand vom Kirchenbesuch abzuhalten, sollten während der heiligen Messe und eventuell auch während anderer kirchlicher Veranstaltungen die Wirtshäuser und Verkaufsläden geschlossen sein. Eine Ausnahme wurde nur für die Verpflegung Reisender gewährt.⁷³ An das Verbot der Sonntagsarbeit wurde hingegen nur selten erinnert.⁷⁴

⁶⁸ Stift- und Banntaiding des Klosters Wilhering (Mitte des 18. Jahrhunderts): OÖW 3, 239 Z. 8–18.

⁶⁹ Instruktion für den Marktrichter von Aigen im Mühlviertel (1756–1783): OÖW 1, 38 Z. 10–93 Z. 7. – *Renovierte marktsordnung* von Haslach (1701): OÖW 1, 52 Z. 7–15. – *Thättingpunkta* des Reichsgrafen Heinrich Wilhelm von Starhemberg für Breitenbruck im Machland (1667): OÖW 1, 345 Z. 5–23. – *Pondätungsarticul* des Stiftes St. Florian für seine Untertanen in der Riedmark (1700): OÖW 1, 376 Z. 3–377 Z. 6. – Vorhalt des Grafen Lobgott von Kuefstein für die Untertanen seiner Herrschaft Tragwein (1729): OÖW 1, 698 Z. 26–699 Z. 20. – Taidingbuch für die Herrschaften Hart, Schwertberg und Windegg, renoviert von Maria Anna, verwitwete Gräfin von Kuefstein, geborene Gräfin von Starhemberg (1682): OÖW 1, 705–706 Z. 18. – Vorhalt des Grafen von Starhemberg für den Markt Schwertberg, renoviert von Lobgott Graf von Kuefstein (1672): OÖW 1, 732 Z. 13–25. – Stift- und Banntaiding des Klosters Wilhering (Mitte 18. Jahrhundert): OÖW 3, 239 Z. 3–7. – Ordnung des Reichsgrafen Ernst Emerich von Tilly für die Untertanen der Herrschaft Traun (Mitte 17. Jahrhundert): OÖW 4, 261 Z. 1–7.

⁷⁰ Renoviertes Haft- und Vogttaiding des Klosters Kremsmünster (1699): OÖW 2, 144 Z. 42–44. – Polizeiordnung des Reichsfreiherrn Johann Karl Sebastian von Hochhaus für die Herrschaft Weißenberg (um 1750): OÖW 2, 320 Z. 36–321 Z. 2. – Stift- und Banntaiding des Klosters Wilhering (Mitte 18. Jahrhundert): OÖW 3, 240 Z. 9–12.

⁷¹ Verbesserte Ordnung für die Graf Weissenwolfische Stadt Grieskirchen (1710): OÖW 3, 111 Z. 18–23. – Vgl. den Vorhalt für die Stadtgemeinde Schärding (1610): OÖW 4, 97 Z. 31–35. (In dem in dieser Epoche noch zu Bayern gehörigen Innviertel hat sich die Entwicklung von Reformation und Gegenreformation erheblich anders als im Land ob der Enns gestaltet, weshalb dieser Landesteil hier nicht berücksichtigt wird.)

⁷² Stift- u. Banntaiding des Klosters Wilhering (Mitte 18. Jahrh.): OÖW 3, 240 Z. 13–19.

⁷³ Verordnungen des Abtes Andreas von Schlögl für die Untertanen im Markt Aigen (1679): OÖW 1, 267 Z. 14–22. – Instruktion für den Marktrichter von Aigen im Mühlviertel (1756–1783): OÖW 1, 39 Z. 20–23. – *Renovierte marktsordnung* von Haslach (1701): OÖW 1, 52 Z. 7–15. – Vorhalt des Grafen Lobgott von Kuefstein für die Untertanen zu Tragwein (1729): OÖW 1, 700 Z. 1–20. – Vorbemerkungen zu den Banntaidingen im Markt Klamm und Schloß Außerstein (1777): OÖW 1, 851 Z. 14–18. – Bann- und Stifttaiding der kaiserlichen

4. Durch obrigkeitliche Strafandrohungen sollte auch die Einhaltung der Fastengebote erzwungen werden.⁷⁵
5. Das Kloster Wilhering sah sich 1746 veranlaßt, jedem ihm untertänigen Haushalt einen Katechismus zu schenken. Im Stift- und Banntaiding wurde den Hausinhabern befohlen, aus diesem Buch den Mitbewohnern vorzulesen und, wenn es verloren gehen sollte, ein neues Exemplar anzuschaffen. Bei den Inventuren, die im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlungen aufgenommen wurden, sollte auf das Vorhandensein dieser Bücher besonderes Augenmerk gelegt werden; wenn es fehlte, sollte auf Kosten der Erbmasse ein neuer Katechismus angeschafft und eine Geldstrafe zugunsten der armen Leute-Kasse eingehoben werden.⁷⁶
6. Als ein besonders schweres Vergehen, das Gott nicht nur im Jenseits, sondern auch irdisch durch Kriege, Pest, Teuerungen, Überschwemmungen usw. strafe, wurde die Gotteslästerung angesehen und daher auch unter weltliche Strafsanktionen gestellt.⁷⁷

Herrschaft Wildenstein (1700): OÖW 2, 422 Z. 31–44. – Nachträge und Ergänzungen zum Stadtrecht von Grieskirchen (1710): OÖW 3, 111 Z. 18–23. – Marktordnung des Grafen Johann Franz von Strattmann für Peuerbach (1799): OÖW 3, 126 Z. 16–29 u. a. m. – Vgl. Vorhalt für die Stadtgemeinde Schärding (1610): OÖW 4, 97 Z. 36–45.

⁷⁴ Notanda für das Banntaiding des Stiftes Spital am Pyhrn für die Untertanen im Garsten- und Stodertal (1701): OÖW 2, 250 Z. 17–20. – Stift- und Banntaiding des Klosters Wilhering (Mitte 18. Jahrhundert): OÖW 2, 240 Z. 3–8.

⁷⁵ Instruktion für den Marktrichter von Aigen im Mühlviertel (2. Hälfte 18. Jahrhundert): OÖW 1, 39 Z. 8–19. – Renovierte Marktordnung von Haslach (1701): OÖW 1, 52 Z. 7–15. – Stift- und Banntaiding des Klosters Wilhering (Mitte 18. Jahrhundert): OÖW 3, 239 Z. 22–25.

⁷⁶ OÖW 3, 239 Z. 8–18.

⁷⁷ Ehehaftaiding für den Markt Aigen im Mühlviertel, renoviert von Abt Andreas von Schlägl (1679): OÖW 1, 25 Z. 39–26 Z. 13. – Instruktion für den Marktrichter von Aigen im Mühlviertel (1756–1783): OÖW 1, 39 Z. 8–19. – Renovierte Marktordnung für Haslach (1701): OÖW 1, 51 Z. 30–52 Z. 7 (Schwere, vorsätzliche und wiederholte Gotteslästerung wird hier unter Androhung der Todesstrafe gestellt, und zwar durch das Schwert oder durch Zerreißen mit glühenden Zangen). – Durch Bischof Sebastian von Passau renoviertes Ehehaftaiding von Vichtenstein (1688): OÖW 1, 89 Z. 15–20. – Heinrich Wilhelm Reichsgraf von Starhemberg, Vorhalt für die Untertanen der Herrschaft Breitenbruck (1667): OÖW 1, 351 Z. 24–32. – Vorhalt des Grafen Lobgott von Kuefstein (1729): OÖW 1, 699 Z. 21–23. – Taidingbuch für die Herrschaften Hart, Schwertberg und Windegg, renoviert von Maria Anna, verwitwete Gräfin von Kuefstein, geborene Gräfin von Starhemberg (1682): OÖW 1, 706 Z. 19–27. – Vorhalt des Grafen Lobgott von Kuefstein für den Markt Schwertberg (1672): OÖW 1, 733 Z. 8–16. – Vorhalt des Stiftes Spital am Pyhrn für die Untertanen im Garsten- und Stodertal (1701): OÖW 1, 245 Z. 3–9. – Polizeiordnung des Reichsfreiherrn Karl Sebastian Berthold von Hochhaus für die Herrschaft Weißenberg und Zierberg (um 1750): OÖW 2, 320 Z. 27–35. – *Verneuertes Bann- und Stifttaiding* der kaiserlichen Herrschaft Wildenstein (1700): OÖW 2, 422 Z. 31–44. – Marktordnung des Grafen Johann Franz von Strattmann für Peuerbach (1699): OÖW 3, 119 Z. 25–34 u. 126 Z. 17–29. – Stift- und Banntaiding von Wilhering (Mitte des 18. Jahrhunderts): OÖW 3, 239 Z. 19–21. – Marktbuch von Offenhausen (1630): OÖW 3, 267 Z. 4–6. – Ordnung des Reichsgrafen Ernst Emerich von Tilly für die Grund- und Vogtholden der Herrschaft Traun (Mitte 17. Jahrhundert): OÖW 4, 260 Z. 34–41.

7. Im Zusammenhang mit den Gotteslästerungen finden sich vielfach auch Strafandrohungen für Zauberei, Wahrsagen und Wundsegen-spenden.⁷⁸ An sich handelt es sich um Delikte, für die in der Landgerichtsordnung die Todes- oder schwere Leibesstrafen vorgesehen waren.
8. Typische Rechtsgebote evangelischer Grundherren, die im Zeitalter der Gegenreformation aufrecht blieben, sind die Anordnungen, daß Priester in ihrem Amt eifrig sein und einen *unergerlichen* Lebenswandel führen sollen⁷⁹, wofür die Untertanen die Geistlichen und Pfarrherren gebührend ehren und ihnen die schuldigen Giebigkeiten für ihren Lebensunterhalt ohne Widerspruch zu reichen hätten⁸⁰, daß dem Marktrichter und dem Marktrat über Pfarrer, Priester, Mesner und Schulmeister keine *instanz* zustehe, sondern diese Rechte – sofern sie nicht Sache der *geistlichen obrigkeit* seien, allein der Herrschaft zukämen⁸¹, daß der Stadtrichter die Einhaltung der Stolgebührenordnung überwachen solle, damit keine unberechtigten Erhöhungen vorgenommen werden⁸², und daß die Bürger und die zur Pfarre gehörigen Bauern mit Vorwissen und Bewilligung der Herrschaft und des Pfarrers zwei Friedhofsverwalter wählen sollen, welche die Grabgebühren in der für die Ausgaben zur Instandhaltung der Anlagen notwendigen Höhe festlegen.⁸³
9. Im Zuge der Maßnahmen zur Förderung katholischer Religiosität sollte durch obrigkeitliche Anordnung auch für einen tugendhaften Lebenswandel gesorgt und die Laster bekämpft werden.⁸⁴ Die Rechtsgebote

⁷⁸ Taiding der Herrschaft Vichtenstein, renoviert von Bischof Sebastian von Passau (1688): OÖW 1, 89 Z. 21–31. – Vorhalt des Reichsgrafen Heinrich Wilhelm von Starhemberg für die Herrschaft Breitenbruck (1667): OÖW 1, 351 Z. 33–39. – Vorhalt des Grafen Lobgott von Kuefstein für den Markt Tragwein (1729): OÖW 1, 699 Z. 19–36. – Taidingbuch für die Herrschaften Hart, Schwertberg und Windegg, renoviert von Maria Anna, verwitwete Gräfin von Kuefstein; geborene Gräfin von Starhemberg (1682): OÖW 1, 706 Z. 28–34. – Vorhalt des Grafen Lobgott von Kuefstein für den Markt Schwertberg (1677): OÖW 1, 733 Z. 17–24.

⁷⁹ Vorhalt der Maria Anna, verwitwete Gräfin von Kuefstein, geborene Gräfin von Starhemberg für die Untertanen der Herrschaften Hart, Schwertberg und Windegg (1682): OÖW 1, 705 Z. 76 – 706 Z. 18. – Vorhalt des Grafen Lobgott von Kuefstein für den Markt Schwertberg (1672): OÖW 1, 732 Z. 13–25.

⁸⁰ Vorhalt des Reichsgrafen Heinrich Wilhelm von Starhemberg für die Untertanen seiner Herrschaft Breitenbruck (1667): OÖW 1, 350 Z. 22 – 351 Z. 4.

⁸¹ Marktordnung des Grafen Franz Christoph Khevenhüller für Frankenburg (1632): OÖW 1, 310 Z. 39–46.

⁸² Verbesserte Ordnung für die Graf Weissenwolfische Stadt Grieskirchen (1710): OÖW 3, 111 Z. 30–33.

⁸³ Gerichtsordnung des Grafen Elias von Seeau für den Markt Offenhausen (1654): OÖW 3, 284 Z. 14–32.

⁸⁴ Z. B.: Allen und ieden zu hießiger meiner herrschaft Weissenberg und alt burkstatt Zierberg gehörigen unterthannen würdt hiemit angezeigt: nachdeme genuessamb und zuwill am tage, was grosses übel, sünd, schand, ungebühr und unordnung biß anhero bei euch im schwang gangen, auch noch täglich zuenimbt und wächst, dardurch nicht allain Gott der allmächtige erzöhrnet, sondern auch alle mannszucht und guete tugenden erloschen, ihr in eurer nahrung kein glick oder aufnemen empfin-

richten sich vor allem gegen drei offenbar sehr verbreitete Untugenden: Trunksucht⁸⁵, Spieleidenschaft⁸⁶ und Fornikation. Der letzteren kam in den Anordnungen vieler Grundherren ein ganz besonderer Raum zu: Verboten wurde nicht nur jede Form des Ehebruchs und intimer Beziehungen unverheirateter Personen, sondern auch alles, was hierzu Anreiz bieten könnte, wie nächtlicher Ausgang für junge Leute, Tanzveranstaltungen und Volksbelustigungen⁸⁷, insbesondere das „Fen-

den und spüren könnt; damit nun aber Gottes ehr und eur aigene wohlfahrt befördert, das überhand genommene übel abgestellt und entgegen christliche löbliche und nuzliche gebräuch fürgenommen werden, alß ist mein ernstlicher befelch, das ihr bei der pflicht und gehorsamb, wormit ihr Gott dem allmächtigen und mir zuegethann und verbunden seiet, und auch bei vermeidung meiner höchsten straff und ungnad nachfolgenten articuln mit allem fleiß embsig und ohne übertretung nachkommet: Polizeiordnung des Freiherrn Johann Karl Sebastian Berthold von Hochhaus für die Herrschaft Weißenberg-Zierberg (um 1750): OÖW 2, 320 Z. 13–26.

⁸⁵ Im Vorhalt des Max Lobgott von Kuefstein für den Markt Tragwein (1729): OÖW 1, 701 Z. 1–20. – Heinrich Wilhelm Reichsgraf von Starhemberg, renoviertes Taiding für Breitenbruck (1667): OÖW 1, 352 Z. 5–11. – Banntaiding der Herrschaft Regau (ca. 1690): OÖW 2, 400 Z. 40 – 401 Z. 8 u. a. m.

⁸⁶ Instruktion des Marktrichters von Aigen im Mühlviertel (1756–1783): OÖW 1, 40 Z. 20–24. – Bischof Sebastian von Passau, renoviertes Banntaiding für die Herrschaft Vichtenstein (1688): OÖW 1, 89 Z. 32–90 Z. 3. – Vorhalt des Propstes Heinrich von Spital am Pyhrn für die Untertanen im Garsten- und Stodertal (1701): OÖW 2, 245 Z. 3–9.

⁸⁷ *Dann wierdt hiemit auch allen angekündet, das welcher burger oder burgerin zu der sündlichen unzucht oder andere lasterhaften wandl raum, orth und stell gibt und ihre kinder oder auch ehehalten nit zur ehrbarkeit und zucht hielte, der oder die sollen eben derselben straff underworfen sein, in welche die delinquenten selbstn von der obrigkeit gezogen werden:* Marktordnung des Abtes Andreas von Schlögl für den Markt Aigen im Mühlviertel (1679): OÖW 1, 25 Z. 30–35. – *Wo ich erfuhr, das ein convolk ainigerlei ehebruch begiengen oder wissentliche unzucht in ihren hauß gestatteten, die sollen an leib und guet genuesamb gestrafft werden, derohalben soll auch der richter, zu was zeit er auf der gassen oder in häusern die unzüchtige bueben, die niechter oder voller weis leichtfertige lieder singen oder sonst schreien und jubilieren bekombt, in das köterl werfen und vor den dritten tag nit heraus lassen, ihnen auch nichts dann wasser und brodt zu raichen gestatten:* Vorhalt des Max Lobgott von Kuefstein für den Markt Tragwein (1729): OÖW 1, 700 Z. 21–28. – *Maria Anna, verwitwete Gräfin von Kuefstein, geborene Gräfin von Starhemberg, renoviertes Taiding für Schwertberg (1682):* OÖW 1, 714 Z. 22–24. – *Wiewollen die obrigkeit vor der zeit umb willen des haarrißlen, öpfl- [und] ruebenshöllen, rockensiz und andere zusammenkunften, so bei der nacht beschechen, verbotten, weil man aber befindt, daß etlicher orthten demselben verbott kein vollziehen beschechen, darauß dan der obrigkeit täglich fierkombt, was fier gottloß und leichtfertig wesen, ja gar todtschläg zwischen jungen leuten entstehen, darzue sie sonst so bald nit ursach hetten, demnach sollen solche unnuze und durch kais, general verbotne zusammenkunften, sonderlich das fensterln, weilen dardurch nicht allein todtschläg, sondern auch vill unzucht beschiecht, bei straff [von] 10 fl 4 ß abgeschafft sein:* Haft- und Vogttaiding von Kremsmünster (1699): OÖW 2, 149 Z. 28–36. – *A. O.: OÖW 2, 151 Z. 42–46. – Ist es auch laider dahin komen, daß der underthonen kinder, knecht und dhiern auß teiflich und sündlichen antrib sich mit der unkeischheit solhermassen übernehmen, daß ungescheicht der gebierenten leib- und guetstraffen sich wenig mehr befinden, welhe nit mit disem hochstraffmeßigen laster gehaft sein. Weilen dan ihr kais. maj. absonderlich gmessene bevelh und patenta erthailt, daß man zu abstöllung solhs unkeischen lebens schörfere und höhere straffen, ja gar außschaffung des lands und landgerichts, außshauung der rueden und ander schwäre straffen mit inen fürnehmen und exequirn soll, da jenige persohnen – man oder weibspersohnen –, welhe in ihren heisern mit wissen solhes gestatten, mit außshauung der rueten und ohrenabschneiden verfahren werden solle, alß werden hiemit alle underthonen treulich ermanet, das*

sterln“⁸⁸ und anzügliche Kleidung.⁸⁹ Die Hausinhaber wurden verpflichtet, den Lebenswandel ihrer Söhne und Töchter, aber auch ihres Gesindes und ihrer Mieter zu überwachen. Hart getroffen waren von diesen Verordnungen die Mägde, die im allgemeinen keine Heiratsbewilligung erhalten konnten, nicht selten mit Knechten oder Bauernsöhnen zusammen in einem Raum schliefen⁹⁰ und bei einer Schwangerschaft mit Entlassung aus dem Dienst und einer Bestrafung rechnen mußten.⁹¹ Diese Gesetzeslage führte zu Abtreibungen, Kindesweglegungen und Kindesmorden, obwohl diese Akte als schwere Verbrechen galten und mit der Todesstrafe bedroht waren. Hieraus konnten seelische Konflikte entstehen, wie sie Johann Wolfgang von Goethe in der Gretchentragödie seines Faustdramas schilderte.

sie böser auf ir haußgesind achtung haben, sonderlich in vermerkung solh sündlicher, unzüchtiger und frecher reden und andastungen, so hernach zu dem werk ursach geben, die abschaffung alsß cristliche haußleüt thuen und alweg morgens, mittags zur essenzeit, dann abents zum eiferigen schlafgebet anhalten und selbst zu gotfürchtigem wandl mit guetem exempl vorgehen, hingegen alle gottslöserung mit ernst abstellen: Vorhalt für die Untertanen des Stifts Spital am Pyhrn im Garsten- und Stodertal (1701): OÖW 2, 243 Z. 1–18.

⁸⁸ Bischof Sebastian von Passau, erneuertes Taiding für die Herrschaft Vichtenstein (1688): OÖW 1, 90 Z. 4–7. – Banntaiding- und Polizeiordnung des Fürsten Franz Anton von Lamberg für die Herrschaft Steyr (1712/59): OÖW 2, 281 Z. 33–36. – Stift- und Banntaiding für die Untertanen des Stiftes Wilhering (Mitte 18. Jahrhundert): OÖW 3, 239 Z. 32–35.

⁸⁹ Stift- und Banntaiding des Klosters Wilhering (Mitte 18. Jahrhundert): OÖW 3, 239 Z. 26–28. – *Understehen sich etliche weibspersohnen, wider das sowohl anno 1654 als anno 1670 ausgangen ernstliche verbott noch immerdar bei den tänzen, auch anderen zusammenkonften und insgemein in gar zu kurzen klaidungen und röcken, welche ihnen oftmals kaumb bis auf die knie hinunter raichen, zu erscheinen, wardurch dan nit geringe scandola und örgernussen verursacht und dahero solche unerbarkeiten keineswegs können gedult werden. Solchen nach werden die unterthanen hiemit ermahnt, ihren weibern und ehehaften solches auf kein weis nit zu verstatten, sondern die so kurze unehrbar klaidung genzlich abzuschaffen, wie dann nit allein gegen denjenigen persohnen, welche in so kurzen klaidung bei dennen tänzen und andern zusammenkonften erscheinen, sondern auch gegen den hausvättern, so es gestatten, bevorab gegen dennen schneidern, so dergleichen kurze örgeliche klaiden machen thuen, gebiehrende bestraffung vorgenommen werde. Dennen ambtleiten [ist] auch auf dergleichen persohnen guete spech und obbacht zu bestellen und selbe zu bemelten ende bei gericht vorzustellen die notturft [allen] ernsts anbefolchen worden. Sonderbar aber sein die leichtfertige rück in der burgkirchen gebräuchig, warauf dan die ambtleit mit fleis acht haben [sollen]: Ehaftrecht des kurfürstlich-bayerischen Landgerichts Mauerkirchen (nach 1693): OÖW 4, 55 Z. 16–33.*

⁹⁰ *Demnach von geistlich- und landsfürstlichen obrigkeit lengstens verbothen, daß kein unterthan seine knecht und diern in einen keller beisamben ligen lassen solle, als bleibt es bei solhen verboth fernershin: Stift- und Banntaiding des Klosters Wilhering (Mitte 18. Jahrhundert): OÖW 3, 239 Z. 29–31.*

⁹¹ *(Soll) jener hausvatter per 5 fl 15 kr. oder nach beschaffenheit der sach toppelt gewandelt werden, der eine schwangere tochter, oder dirne in seiner wohnung gedult und selbige nicht alsobalden sambt dem, der ein solche geschwengert, unserem pfleger anzaiget, sondern iezuweilen dergleichen persohnen noch darzue haimblichen durchhilft: von Bischof Sebastian von Passau renoviertes Taiding der Herrschaft Vichtenstein (1688): OÖW 1, 90 Z. 8–13. – Zusätzliche Verordnungen des Stiftes Spital am Pyhrn für die Untertanen im Garsten- und Stodertal (1701): OÖW 2, 246 Z. 13–21. – Stift- und Banntaiding des Klosters Wilhering (Mitte 18. Jahrhundert): OÖW 3, 239 Z. 36 – 240 Z. 2.*

Diese Anordnungen wurden immer wieder erneuert und bis in die Zeit Maria Theresias den bauerlichen Untertanen und den Bürgern der Städte und Märkte regelmäßig verlesen. Dies zeigt, daß auch im Zeitalter des Barock der religiöse Eifer nur bei einem Teil der Bevölkerung einem inneren Bedürfnis entsprach und daß es auch damals viele Menschen gab, bei denen das Einhalten kirchlicher Gebote nur durch Strafandrohungen der weltlichen Obrigkeit einigermaßen zu erreichen war.⁹²

Diese herrschaftlichen Verordnungen auf religiösem Gebiet hatten zwei Wurzeln: die eine waren die landesfürstlichen Patente und Verordnungen, die seit Ferdinand I. zur Unterstützung der katholischen Kirche und zur Förderung des religiösen Lebens erlassen wurden⁹³, die andere aber lag in den Regelungen der kirchlichen Angelegenheiten durch den evangelischen Adel in der zweiten Hälfte des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts, wobei Calvinisten wie Georg Erasmus von Tschernembl und Reichard von Starhemberg, bei denen zum religiösen Eifer auch noch ein Hang zum Puritanismus kam, eine besondere Rolle spielten. Dies an entsprechenden Beispielen vor Augen zu führen, war Ziel dieser Abhandlung.

⁹² Diese Seite des Barockkatholizismus wurde bisher nur wenig beachtet. Für Niederösterreich hat auch für dieses Gebiet Theodor Wiedemann (Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns 5 [Prag und Leipzig 1886] 159–261) viel Material zusammengetragen.

⁹³ Der Autor arbeitete an einem Verzeichnis der im Niederösterreichischen Landesarchiv verwahrten landesfürstlichen Patente und verfügt daher über ein umfangreiches Material zu diesem Problemkreis, das einer anderen Publikation vorbehalten ist. Hier sei nur kurz auf den Codex Austriacus verwiesen: 1. Band (1704/05) 323 f. (*Fasten und Gottesdienst*). – 324 f. (*Feyertäg*). – 407 (*Geistlicher persohnen contemptus einstellung*). – 447 f. (*Gottesdienst*). – 469 f. (*Heurathen*). – 686–688 (*Landgerichtsordnung Ferdinand III. vom 30. Dezember 1656, Artikel 59 (Gotteslästerung)*). – 688–690 (a. O. Artikel 60: *Zauberey*). – 696–698 (a. O. Artikel 66: *Kinderverthuen*). – 698–700 (a. O. Artikel 67: *Leibsfrucht mit fleiß abtreiben*). – 700 (a. O. Artikel 68: *Hinweglegung der kinder*). – 709 f. (a. O. Artikel 76: *Ehebruch*). – 715 (a. O. Artikel 81: *Gemeine hurerey und andere unzimliche beywohnung*). – 788 (*Lutheri schriften*). – 2. Band (704/05): 147–151 (*Politzeyordnung*). – 208–213 (*Reformation der religion*). – 244 f. (*Religionsreformation*). – 255 (*Rockenreissen*). – 305 f. (*Spiller, spillen, spillensverbietung, spill verbotene abzustellen*). – 353–362 (*Tugendsambe lebensführung*). 380–392 (*Uncatholisches exercitium religionis*). – 400 (*Unzüchtige bilder*). – 402 (*Vollsauffer*). – 505 f. (*Winckelheurath*). – Vgl. Maaß, Josephinismus 1 (wie Anm. 10) 17 f.